

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Gotha

Auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz von 24.03.2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gotha vom 23.09.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2023, veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 11/2023 am 13.12.2023, hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Zweck

- (1) In der Stadt Gotha wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Gotha“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt Gotha.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Gotha mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren zusammen.

§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

(3) Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Senioren betreffen, rechtzeitig an den Beirat zur Stellungnahme übersandt werden. Sämtliche öffentliche Unterlagen des Stadtrates und der Ausschüsse sind für alle Mitglieder immer online einsehbar.

(4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben.

(6) Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

(7) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.

(8) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.

(9) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 4

Mitglieder des Beirates

(1) Der Beirat hat 11 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt Gotha, in der Seniorenarbeit aktiven Vereine, Verbände, Vereinigungen gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG sowie Fraktionen des Stadtrates durch den Stadtrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.

(3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

(4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.

(5) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Verwaltung zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

Das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied leitet die Wahl des Vorsitzenden.

(2) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

(3) Es sollen regelmäßig Sitzungen stattfinden, mindestens jedoch vier Mal jährlich.

§ 6 Geschäftsstelle

Der Sachbearbeiter für Senioren der Stadtverwaltung Gotha nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil und leitet Informationen aus der Sitzung an die zuständige Stelle der Stadtverwaltung weiter.

Der Schriftverkehr des Seniorenbeirates erfolgt durch die gewählten Schriftführer.

§ 7 Ehrenamt/Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Gotha.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 8 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Gotha vom 01.03.2006 außer Kraft.

Gotha, den 02.04.2024

gez. Kreuch
Oberbürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung von Satzungen

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 14.03.2024 mit Beschluss-Nr. 498/24 die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Gotha beschlossen.
2. Gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO erfolgte die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.03.2024, das am 21.03.2024 (per E-Mail) bei der Stadt Gotha einging, den Eingang der Satzung bestätigt.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt. Die Satzung darf vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung

- Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Gotha

sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kreuch
Oberbürgermeister